

# Neue Vollzugshilfe des BAFU

## «Sanierungsbedarf sowie Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung»

Rolf Kettler, BAFU

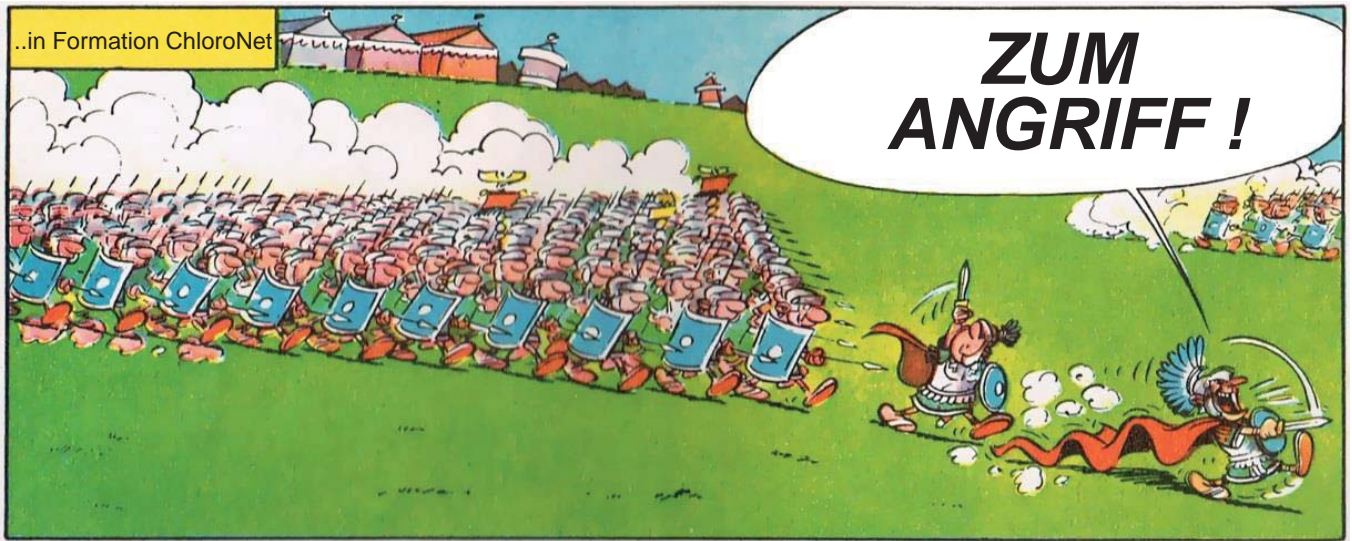
# Neue Vollzugshilfe des BAFU



# Neue Vollzugshilfe des BAFU



Der Angriff aus dem Expertenlager ChloroForum...



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

3

# Neue Vollzugshilfe des BAFU



Der Gegner ist extrem gesundheitsgefährdend...



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

4



# Neue Vollzugshilfe des BAFU

... und mobil !



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

5

# Neue Vollzugshilfe des BAFU

Ein Weg mit zahlreichen technischen Hindernissen...



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

6



# Neue Vollzugshilfe des BAFU

... und einem grossen Problem!



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

7

# Neue Vollzugshilfe des BAFU

Die Suche nach Lösungen. Mit einem...



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

8

# Neue Vollzugshilfe des BAFU



Wir müssen zuerst  
überhaupt mal  
die AltIV verstehen!

23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

9

# Neue Vollzugshilfe des BAFU



Sanierungsbedarf sowie Ziele und  
Dringlichkeit einer Sanierung

beurteilen



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

10



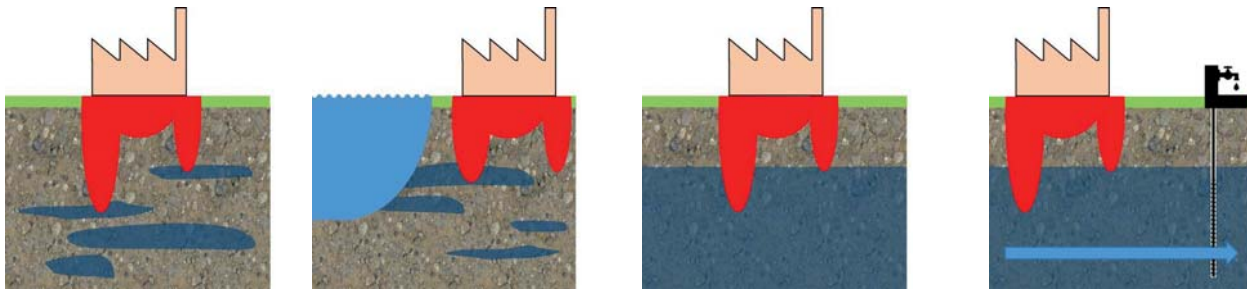
# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Ausgangslage, Rechtliche Grundlagen
2. Der Sanierungsbedarf beim Schutzgut Grundwasser (Art. 9 AltIV)
  - a. Bei Grundwasserfassungen
  - b. Im Abstrombereich direkt beim Standort «A<sub>U</sub>»
  - c. Im Abstrombereich direkt beim Standort «ausserhalb A<sub>U</sub>»
  - d. Das Kriterium «konkrete Gefahr einer Verunreinigung»
3. Der Sanierungsbedarf beim Schutzgut oberirdisches Gewässer (Art. 10 AltIV)
4. Der Sanierungsbedarf beim Schutzgut Luft (Art. 11 AltIV)
5. Der Sanierungsbedarf beim Schutzgut Boden (Art. 12 AltIV)
6. Anpassen der Sanierungsziele (Art. 15 Abs. 2 AltIV)
  - a. Das Kriterium «Umweltbelastung»
  - b. Das Kriterium «Unverhältnismässigkeit der Kosten»
  - c. Das Kriterium «Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung»
7. Anpassen der Dringlichkeit der Sanierung

## Hauptaussagen

- Die Vollzugshilfe enthält **keine technischen Anleitungen**.
- Die Vollzugshilfe fokussiert auf die **behördliche Beurteilung** der Untersuchungsergebnisse.
- In Bezug auf die Beurteilung des Sanierungsbedarfs nach Artikel 9 bis 12 AltIV erfindet die Vollzugshilfe das Rad nicht neu! Sie ist vielmehr eine **Sammlung aller FAQ** aus der bisherigen Vollzugspraxis, mit den entsprechenden BAFU-Antworten.
- Beim Abweichen vom Sanierungsziel nach Artikel 15 Absatz 2 AltIV liegt der Fokus der Erläuterungen auf der **gewässerschutzrechtlichen Aspekten** (Art. 15 Abs. 2 Bst. c AltIV). Wie weit darf in welcher Situation maximal vom ursprünglichen Sanierungsziel abgewichen werden?
- Die Vollzugshilfe bezieht sich auf **alle Schadstoffe**.
- Die **CKW-spezifischen Besonderheiten** werden in einer eigenen Vollzugshilfe erläutert.

# 4 Grundwassersituationen



<b>üB (kein nutzbares Grundwasser)</b>	<b>üB mit Verbindung zu Oberflächengewässer</b>	<b>Nutzbares A<sub>U</sub></b>	<b>Genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes A<sub>U</sub></b>
----------------------------------------	-------------------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------------------------------

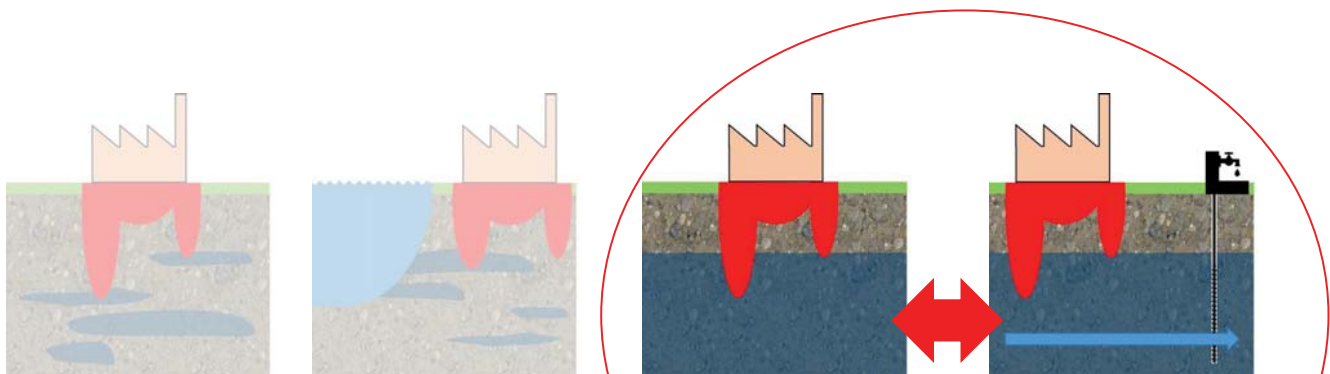
Die Konzentration der Stoffe von Anh. 2 Ziff. 22 GSchV darf (im zeitlichen Verlauf) nicht stetig zunehmen.

Im oberirdischen Gewässer müssen die Anforderungen von Anh. 2 Ziff. 1 GSchV eingehalten werden.

Das Grundwasser muss die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhalten.

Ausserhalb des Abstrombereichs muss das Grundwasser die numerischen Anforderungen von Anh. 2 Ziff. 22 GSchV einhalten.

# 4 Grundwassersituationen



<b>üB (kein nutzbares Grundwasser)</b>	<b>üB mit Verbindung zu Oberflächengewässer</b>	<b>Nutzbares A<sub>U</sub></b>	<b>Genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes A<sub>U</sub></b>
----------------------------------------	-------------------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------------------------------

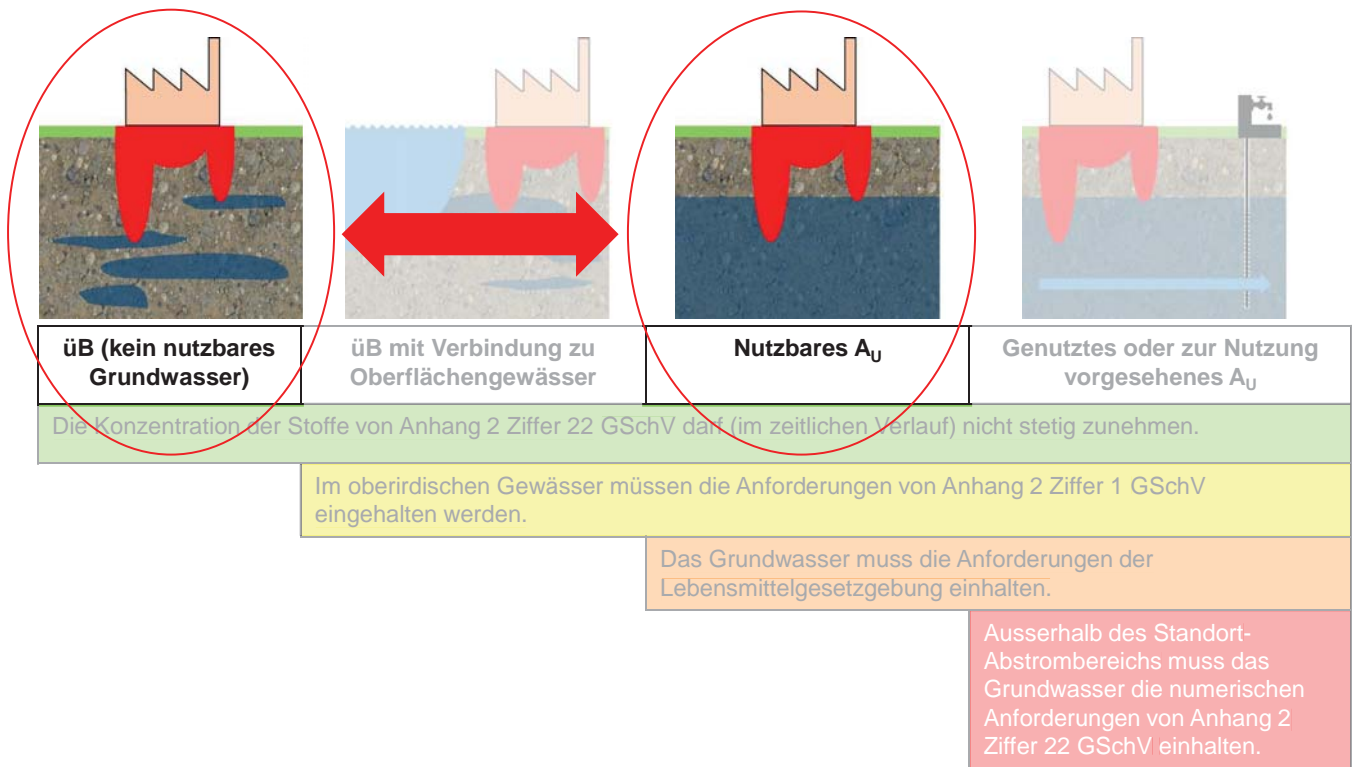
Die Konzentration der Stoffe von Anhang 2 Ziffer 22 GSchV darf (im zeitlichen Verlauf) nicht stetig zunehmen.

Im oberirdischen Gewässer müssen die Anforderungen von Anhang 2 Ziffer 1 GSchV eingehalten werden.

Das Grundwasser muss die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhalten.

Ausserhalb des Standort-Abstrombereichs muss das Grundwasser die numerischen Anforderungen von Anhang 2 Ziffer 22 GSchV einhalten.

# 4 Grundwassersituationen



23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

15

## Grundwasser nutzbar?

**Zur Illustration:** Trotz Eintrag als Grundwasserschutzgebiet A<sub>U</sub> wäre hier eine neue Trinkwassergewinnung praktisch unmöglich.



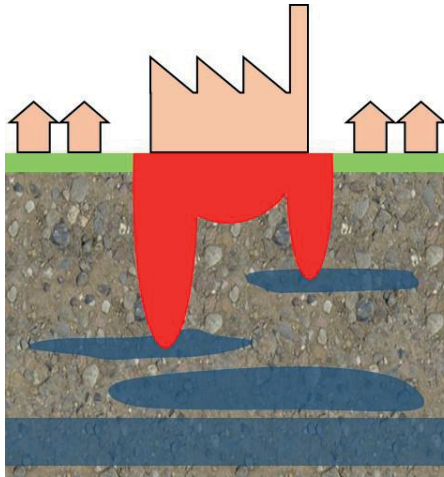
23. November 2017

10. Fachtagung ChloroNet

16



# Anpassen der Sanierungsziele



Der belastete Standort liegt:

- ausserhalb des Gewässerschutzbereichs  $A_U$  (übriger Bereich üB); oder
- innerhalb  $A_U$ , aber eine Trinkwassergewinnung ist technisch (geringe Grundwassermächtigkeit) oder rechtlich (dichte Besiedlung) unmöglich.

Vorgabe bezüglich Sanierungsbedarf:

- Die Konzentration der Stoffe von Anhang 2 Ziffer 22 GSchV darf (im zeitlichen Verlauf) nicht stetig zunehmen (Anh. 2 Ziff. 21 Abs. 1 GSchV).

Vorgabe bezüglich Anpassung des Sanierungszielwerts:

- Falls der weitere Abstrombereich des Standorts zum Gewässerschutzbereichs  $A_U$  gehört, muss dort die Trinkwasserqualität trotz Anhebung der Sanierungszielwerte eingehalten bleiben.

# Neue Vollzugshilfe des BAFU

- Anhörung bei den kantonalen Fachstellen ab Dezember 2017.
- Publikation im Frühjahr 2018.

